



SCHULORDNUNG DER HERMANN-HESSE-SCHULE

Präambel

Wir, die Schüler/innen und Lehrer/innen, betrachten die Hermann-Hesse-Schule als unser gemeinsames Haus, in dem wir miteinander arbeiten, lernen und einen großen Teil des Tages verbringen. Deshalb sind wir auch gemeinsam verantwortlich dafür, wie es in unserem Haus zugeht, wie wir miteinander umgehen und wie es in diesem Haus aussieht.

Wir alle wollen uns in unserem Haus wohl fühlen. Dazu gehört auch, dass unsere Umgebung sauber ist. Es befinden sich im Gebäude und auf dem Schulhof genügend Abfallkörbe, um eine Verschmutzung zu vermeiden. Auch dies gehört zu unserer gemeinsamen Verantwortung. In diesem Zusammenhang sehen wir es als selbstverständlich an, dass Schüler/innen, die Einrichtungen unserer Schule mutwillig oder grob fahrlässig beschädigen, zum Schadenersatz herangezogen werden.

Aus diesem Verständnis unserer Schule gegenüber einigen wir uns auf folgende Punkte:

Schulordnung

- 1) In der Schule wird unterrichtet und gelernt, dies erfordert Ruhe. Deshalb sind Spiele, Toben und Lärm im Schulgebäude fehl am Platz. Für solche Aktivitäten ist der Schulhof der entsprechende Raum.
- 2) Der Aufenthalt im Schulhaus vor 7.35 Uhr ist aus Gründen, die in der Aufsichtspflicht der Schule liegen, nicht möglich. Nur in Ausnahmefällen (Regen und Kälte) ist ein Aufenthalt im Erdgeschoss ab 7.25 Uhr und während der Pausen nach vorheriger Durchsage oder bei einsetzendem Regen erlaubt.
Im oberen Stockwerk ist der Aufenthalt außerhalb des Unterrichts nicht möglich. Auch dies findet seine Begründung in der Aufsichtspflicht, die Lehrer/innen gegenüber den Schüler/innen haben. In Stunden, in denen für einzelne Klassen noch kein oder aber schon kein Unterricht mehr stattfindet, ist der Aufenthalt in den Gängen des Schulgebäudes aus Rücksicht auf diejenigen Schüler/innen, die ungestört lernen und arbeiten wollen, nicht erlaubt. Für solche Zeiten gibt es den Aufenthaltsraum.
- 3) Der Aufenthaltsraum soll Schüler/innen Gelegenheit geben, sich mit anderen zu treffen. Der Raum steht zu festen Öffnungszeiten zur Verfügung (in der Regel in der 1. und 6. Stunde). Selbstverständlich gilt auch für diesen Raum der 1. Punkt der Schulordnung.
- 4) Die Mensa bietet allen Schülern/innen die Gelegenheit, ein warmes Mittagessen einzunehmen. Jeder, der dort isst, erwartet, dass er sich an einem sauberen Tisch auf einen sauberen Stuhl setzen kann. Die Dekoration auf den Tischen und an den Wänden macht die Mensa gemütlicher, sodass man sich beim Essen wohlfühlen kann. Von jedem Besucher der Mensa erwarten wir, dass er sich dort benimmt, dass er andere nicht stört. Auch in diesem Raum gilt der Punkt 1. unserer Schulordnung.

5) Das Betreten der Balkone vor den Unterrichtsräumen soll nur im Notfall erfolgen. Sie dienen ausschließlich als Fluchtwege. Darüber hinaus würde der Aufenthalt dort andere Klassen beim Arbeiten stören.

6) Um Beschädigungen oder Diebstähle zu vermeiden, soll sich niemand während der Pausen in der Fahrradhalle aufhalten. Aus denselben Gründen müssen Schüler/innen und Lehrer/innen darauf achten, dass Fenster und Fluchttüren nach Unterrichtschluss geschlossen werden.

Zusatz zu den Punkten 3-6:

Es entspricht der gemeinsamen Verantwortung für unser Haus, dass Schüler/innen bei der Aufsicht beteiligt werden.

7) Von 7 Uhr bis 14.30 Uhr müssen Fahrräder auf dem Schulgelände geschoben werden, weil die Verletzungsgefahr für Rad fahrende und zu Fuß gehende Schüler/innen zu groß ist. Außerhalb dieser Zeit darf die Fahrradhalle nur im Schrittempo angesteuert werden. Motorisierte Zweiräder (Mofas, Roller etc.) sind auf dem Schulgelände grundsätzlich zu schieben. Kraftfahrzeuge von Lehrkräften sollen im Schrittempo gefahren werden.

8) Die Benutzung von Skate- und Kickboards, von Schuhen mit integrierten Rollen sowie von City-Rollern auf dem Schulgelände ist verboten. Ausnahmen können sich durch Betreuungsangebote am Nachmittag ergeben, wobei das genannte Verbot für das Gebäude unberührt bleibt.

9) Das Mitbringen von Handys in die Schule ist gestattet, allerdings müssen mit Betreten des Schulgeländes vor Unterrichtsbeginn mitgeführte Handys ausgeschaltet und weggepackt werden. Unter „ausgeschaltet“ ist gänzlich Ausschalten zu verstehen, nicht Stummschalten oder andere Betriebszustände! Dieser Betriebszustand (alle Funktionen des Handys sind abgeschaltet) wird bis zum Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtende beibehalten.

Wird ein Handy von einer Lehrkraft bemerkt, muss diese das Handy an sich nehmen und beim Schulleiter abgeben. Dort kann es nach vorheriger Terminabsprache nur gemeinsam mit einem Elternteil wieder abgeholt werden. Eine Herausgabe an beauftragte Dritte erfolgt nicht! Im Wiederholungsfall kann das Handy frühestens nach einer Woche abgeholt werden.

Diese Verabredung haben wir aus unterschiedlichen Gründen getroffen:

- In der Schule soll konzentriert gelernt und gearbeitet werden. Hier stören klingelnde oder andere Geräusche verursachende Handys!
- Wir wollen vermeiden, dass Schüler/innen oder auch Lehrkräfte sich nachmittags im Internet in Filmchen oder Tonaufzeichnungen wieder finden. Hier geht es um den Schutz des Persönlichkeitsrechtes, auf das Schüler/innen und Lehrkräfte gleichermaßen Anspruch haben.

10) Auf dem gesamten Schulgelände und in der unmittelbaren Umgebung der Schule ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rauchverbot.

11) Um Verletzungen anderer zu vermeiden, muss das Werfen von Gegenständen, Eicheln und Beeren, aber auch von Schneebällen, unterbleiben. Selbstverständlich ist, dass Gegenstände, die andere verletzen könnten oder die dem vermeintlichen Selbstschutz dienen (Waffen, Laserpointer, Gasspray, etc.) hier nichts zu suchen haben. Schüler/innen, die gegen diese Verabredung verstoßen, müssen mit einer empfindlichen Ordnungsmaßnahme rechnen.

12) Die Eltern aller Schüler/innen gehen zu recht davon aus, dass ihre Kinder an der Schule keinerlei Gefahren ausgesetzt werden, die vermeidbar sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Drogenkonsums und -handels, worunter auch alkoholische Getränke zählen. Wie bei Punkt 10) der Schulordnung gilt auch hier, dass derjenige, der Drogen mit in die Schule bringt oder anderen in der

Schule anbietet, mit einer empfindlichen Ordnungsmaßnahme rechnen muss; in aller Regel mit dem Verweis von unserer Schule.

13) Aus Gründen der Sicherheit sind an allen Türen, die zu Unterrichtsräumen führen, Knäufe angebracht, um den unbefugten Zutritt Dritter zu erschweren. Damit diese Maßnahme tatsächlich wirksam ist, müssen alle Schüler/innen und die Lehrkräfte rechtzeitig die Unterrichtsräume betreten. Verspätet eintreffende Schüler/innen dürfen nicht mehr eingelassen werden, es sei denn, es hat zuvor eine Verabredung mit der jeweiligen Lehrkraft gegeben. Schüler/innen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen, melden sich bei Verspätungen zu Unterrichtsbeginn im Sekretariat und werden zum Unterrichtsraum begleitet und eingelassen. Vergleichbar ist mit verspätet eintreffenden Schülern/innen umzugehen, wenn diese aufgrund eines Defektes ihres Fahrrades zu spät eingetroffen sind. Im Fall von wiederholten Verspätungen wird mit diesen Schülern/innen, unter Umständen auch mit deren Eltern ein Gespräch mit dem Ziel geführt werden, solche Verspätungen künftig zu vermeiden.

Alle anderen verspätet Ankommenden melden sich im Sekretariat, gehen dann in die Mediothek und arbeiten dort, bis sie zu Beginn der folgenden Stunde wieder in ihre Klasse können.

14) Diskriminierende Äußerungen und Taten werden an unserer Schule nicht geduldet. Sie stellen eine Verletzung der Menschenwürde dar und stören unsere gemeinsame Arbeit.

15) Schule ist nicht nur für Lehrkräfte ein Arbeitsplatz, sondern auch für Schüler/innen etwas, das dieser Qualität gleichkommt. Deshalb legen wir alle Wert darauf, in der Schule Kleidung zu tragen, die dieser Qualität angemessen ist und sich deutlich zum Beispiel von der Kleidung unterscheidet, wie man sie eventuell trägt, wenn man in der Freizeit in eine Disko geht.

16) Zum Essen sind in aller Regel die Pausen da. In bestimmten Unterrichtsräumen ist das Essen gänzlich verboten, um Gerätschaften zu schützen; so zum Beispiel in den Computerräumen, den Werkräumen und in den naturwissenschaftlichen Fachräumen.

Kaugummis sind immer dann ein Ärgernis, wenn sie irgendwo hingeklebt werden. Deshalb ist es nicht erlaubt, während des Unterrichts Kaugummi zu kauen.

Getränke können in den Unterrichtsräumen (Ausnahmen sind z.B. die oben genannten Räume) getrunken werden, sofern sie nicht zuckerhaltig oder klebrig sind. Über die Zeitpunkte, zu denen getrunken werden darf, sprechen sich die Schüler/innen mit ihren jeweiligen Lehrkräften ab.

Zusätzlich zu diesen Punkten gibt es vom Gesetzgeber festgelegte Ordnungsprinzipien. Ein wesentliches Prinzip ist das folgende, auf dessen Einhaltung wir gemeinsam achten sollten:

„Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

§ 12

(1) Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen und Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. (...)

Aus: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013, ABl.01/14, S. 2., geändert durch die VO vom 22. September 2014, ABl. 10/14, S. 682

Verlassen Schülerinnen oder Schüler ohne die genannte Zustimmung das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das gleiche gilt, wenn Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen und sich vom Schulgrundstück entfernen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den genannten Fällen stets eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden entfällt. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen Schüler sich entgegen vorstehenden Regelungen eigenmächtig vom Schulgrundstück entfernen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann.

Beschlossen von Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülerversammlung im Frühjahr 1993.

Ergänzungen durch die Schulkonferenz am 30.05.2001